



REPUBLIK ÖSTERREICH

MR DR. MICHAEL SACHS  
Vorsitzender des  
Bundesvergabeamtes

An das  
Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform  
Ergeht ausschließlich per e-mail an:  
v@bka.gv.at und  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft:** Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im  
Bundeskanzleramt betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Sehr geehrter Herr Prof. Lienbacher!

Das Bundesvergabeamt dankt für die Übermittlung des Expertenentwurfes zur  
Verfassungsreform und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

Die Verfassungsreform wird grundsätzlich als wichtiger Schritt zu den schon im  
Rahmen des Österreich-Konventes definierten Zielsetzungen, welche in  
wesentlichen Teilen auch im Regierungsübereinkommen formuliert wurden, begrüßt.  
Die Stärkung der Rechtssicherheit durch eine überschaubare Verfassung ist sehr  
positiv. In diesem Zusammenhang wird jedoch angeregt, dass zur Vermeidung von  
Zweifelsfragen, etwa zur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit von bestimmten  
Einrichtungen, wie der Bundeswettbewerbsbehörde oder der Finanzmarktaufsicht,  
dies in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

Das Bundesvergabeamt ist von der vorgesehenen Reform unmittelbar betroffen.

Die geplante Zusammenlegung von Sonderverwaltungsbehörden wird grundsätzlich  
positiv gesehen, ergibt sich doch aus diesem Aspekt die Möglichkeit zum Ausbau  
des Rechtsschutzes in Verbindung mit einer höheren Effektivität zum Wohle der  
Verfahrensparteien und des Staates. Das Bundesvergabeamt sieht und unterstreicht  
diese Zielsetzungen.

Das Bundesvergabeamt weist darauf hin, dass es bereits im Jahr 2002 von einer Art  
133 Z 4 B-VG-Behörde in ein mit hauptberuflich beschäftigten, weisungsfreien,  
unabhängigen und auf Lebenszeit bestellten Juristen ausgestattetes Tribunal  
umgewandelt wurde. Die Erfahrung und das Ergebnis unterstreichen die positiven  
Möglichkeiten, die sich aus einer Veränderung einer Rechtsschutzeinrichtung

Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, A-1020 Wien  
Tel: +43-1-21377/200; Fax: +43-1-7182393; E-Mail: post@bva.gv.at  
PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 5080018  
Homepage: [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at), DVR: 2108737

ergeben können. Durch ausreichende personelle, budgetäre und infrastrukturelle Ausstattung seitens des BMWA hat das Bundesvergabeamt derzeit keinerlei Rückstände (und alle „Altlasten“ abgebaut), hält die äußerst kurzen Fristen des Vergabenachprüfungsverfahrens (6 Wochen Frist zur Endentscheidung) zu 99 % ein, verwendet moderne Kommunikationswege (zB tagesaktuelle Bekanntmachung von anhängigen Verfahren und Verhandlungen im Internet) und darf auf eine hohe Qualität der Entscheidungen verweisen (lediglich 22 Bescheide der insgesamt ca. 1200 Entscheidungen des BVA im Mehrparteienverfahren haben vor dem VwGH bzw VfGH nicht gehalten). In Kenntnis dieser Umstände begrüßt das Bundesvergabeamt die generelle Umwandlung von Art 133 Z 4 B-VG-Behörden und die Zusammenführung in ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz.

Das Bundesvergabeamt möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die erfolgreiche Tätigkeit von Beisitzern, welche von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite nominiert werden, unterstützt wird. Deshalb spricht sich das Bundesvergabeamt unbedingt für die Beibehaltung der „Fach-/Laienbeisitzer“, wie dies bereits im Entwurf vorgesehen ist, aus.

Gleichzeitig weist das Bundesvergabeamt darauf hin, dass das sog. „Juristenmonopol“ beibehalten werden muss, um den qualitativen Anforderungen an die Rechtsprechung und der strengen Überprüfung durch den VwGH und VfGH stand halten zu können. Allein schon die Definition einer „Recht“schutzbehörde verlangt, dass „Recht“sprechung und Verfahrenführung (zB verfahrensleitende Maßnahmen, Provisorialbescheide, sonstige Formalaspekte) von Personen mit einer adäquaten juristischen Ausbildung ausgeübt werden. Erforderliches Fachwissen in anderen Bereichen mag eben durch Laienbeteiligung oder letztlich Sachverständigengutachten beigelegt werden.

Das Bundesvergabeamt unterstreicht deshalb auch die vorgesehene Regelung der Einsetzung von Dreier-Senaten, wobei aber die Möglichkeit der Entscheidung durch Einzelrichter (zB Provisorialbescheid) erhalten bleiben muss.

Das Bundesvergabeamt begrüßt, wenn auch nicht davon unmittelbar, sondern nur durch die richtunggebende Rechtsprechung des VwGH und VfGH mittelbar betroffen, grundsätzlich die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten. In diesem Zusammenhang wird - bezogen auf den Bereich der öffentlichen Beschaffung - auf die Zersplitterung der Rechtsschutzeinrichtungen auf Landesebene hingewiesen: neun verschiedene Rechtsschutzbehörden, teils als UVS, teils als VKS eingerichtet. Auf Grund der im BKA-VD vorhandenen Erhebungen aus früheren Jahren stellt sich die Frage nach der tatsächlich erforderlichen Anzahl von Landesverwaltungsgerichten (zum Vergleich die ordentliche Gerichtsbarkeit mit insgesamt bundesweit vier Oberlandesgerichten) bzw ob nicht auch im Zuge einer geplanten Kompetenzbereinigung hinsichtlich öffentliches Beschaffungswesen Veränderungen anzustreben wären. Das Procedere und das noch immer nicht erfolgte In-Kraft-Treten der BVergG-Novelle 2007 ist ein schönes Beispiel für unzumutbaren, den Rechtsschutz belastenden und damit teuren Föderalismus und unnötigen Verwaltungsaufwand.

In diesem Zusammenhang - und unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Beschaffung - erlaubt sich das Bundesvergabeamt eine Bemerkung zum Umfang der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes: Die Diskussion um Prüfungskompetenz bei

Gemeinden unter 20.000 Einwohnern geht in so ferne ins Leere, als Gemeinden unter 20.000 Einwohnern ebenfalls öffentliche Beschaffungen durchführen, die möglicherweise einen groben Verstoß gegen EU-Richtlinien beinhalten können. Manche Entscheidungen des EuGH - auch auf österreichische Gemeinden bezogen - und einige Verfahren vor der EU-Kommission haben dies verdeutlicht. Da in diesen Fällen (zB langjährige Verträge im Kommunalbereich) die Haftung (etwa in Form von Strafzahlungen, Herstellung des Rechtszustandes) des „Gesamtstaates“ schlagend werden kann, ist die (präventive) Prüfung des dem Parlament berichtspflichtigen Rechnungshofes zumindest in den Materien, die EU-richtlinienrelevant sind, sinnvoll. Ein anderer Ansatzpunkt wäre gegebenenfalls die Höhe des jährlichen Gemeindebudgets.

Zurückkommend auf die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz haben die Senatsvorsitzenden folgende Erwägungen getroffen:

„Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH zu Art 6 MRK könnte ab dem Moment, ab dem bestellte Mitglieder des BVA konkret damit rechnen müssten, gegen ihren Willen und ohne Beschluss der Bedienstetenversammlung ihres Amtes enthoben zu werden und/oder an eine Stelle in der (weisungsgebundenen) Verwaltung versetzt zu werden, von einer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und damit von einem Gerichts- bzw. Tribunalcharakter nicht mehr gesprochen werden. Eine Überleitung ist einer personellen Diskontinuität würde somit die Rechtsprechungs- und Rechtsschutzfunktion gravierend und grundsätzlich schwächen und jede judizielle Entscheidung des Bundesvergabebeamten einer (erfolgsversprechenden) Anfechtung vor dem VfGH aussetzen.

Durch Art 151 Abs 37 Z 8 B-VG des Entwurfes wird nunmehr jenen Personen, die Mitglieder einer in Anlage 2 lit A genannten weisungsfrei gestellten Behörde sind (Anmerkung: In Anlage 2 lit A Z 2 wird das Bundesvergabeamt explizit genannt) und die sich um die Ernennung zum Mitglied desjenigen Verwaltungsgerichtes bewerben, auf das die Zuständigkeit der betreffenden Behörde gemäß Art 151 Abs 37 Z 4 B-VG übergeht, ein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied dieses Verwaltungsgerichtes eingeräumt. Bedenken, dass in der „Übergangsphase“ unbefristet ernannte Senatsvorsitzende des BVA – unter Ausschaltung derzeit bestehender verfassungsrechtlicher Grundlagen – gegen ihren Willen aus ihrem Amt entfernt werden könnten, scheinen damit grundsätzlich ausgeräumt.

Im Rahmen des Entwicklungsprozesses des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes möge daher auf die Beibehaltung dieser Bestimmung gedrungen werden.

Im Falle, dass das Bundesvergabeamt in dieses neu zu schaffende Bundesverwaltungsgericht übergeleitet werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Einstufung im Richterdienstgesetz auf der Stufe eines Bezirksgerichtes jedenfalls nicht adäquat wäre, da bei den vor dem Bundesvergabeamt anhängigen Vergabeverfahren „Streitwerte“ in beträchtlicher Höhe die Regel sind (beispielsweise 970 Mio Euro Auftragswert eines Autobahnbauvorhabens), die damit weit über den gesetzlich festgelegten Streitwerten der Bezirksgerichte liegen. Der damit verbundenen Verantwortung der verfahrensleitenden Richter sollte auch dem entsprechend mit einem angemessenen Bezug Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wäre nach dem Bundesverwaltungsgericht nur mehr der VwGH – bei

Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels – zur Entscheidung zuständig. In Vergaberechtsangelegenheiten wäre somit das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz. Weiters wird über Vergaberechtsangelegenheiten ausschließlich in Senatszusammensetzung entschieden, was bei den Bezirksgerichten nicht der Fall ist.

Außerdem ist noch festzuhalten, dass es sich beim Vergaberecht um eine Wirtschaftsmaterie handelt, die zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich eine möglichst rasche Entscheidungsfindung - bei äußerst komplexen Sachverhalten verbunden mit umfangreichem Aktenstudium - erfordert. Um dieser Bedeutung des Vergaberechtes für die österreichische Wirtschaft Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber daher auch eine sehr kurze Entscheidungsfrist von 6 Wochen festgelegt.

Abschließend wird angemerkt, dass, bevor die verfassungsrechtlichen Grundlagen festgelegt werden, der einfachgesetzliche Entwurf vorliegen sollte, um die Realisierbarkeit dieses Vorhabens endgültig beurteilen zu können. Hierfür sollten der Projektgruppe, der die Umsetzung auf einfachgesetzlicher Ebene obliegt, jedenfalls auch die Personalvertreter der betroffenen Behörden sowie die Behördenleiter beigezogen werden.“

Weiters wird positiv vermerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht erster Instanz ähnlich dem Verwaltungsgerichtshof ein hohes Maß an Selbständigkeit (zB Rekrutierungsverfahren) haben soll.

Über diese Erwägungen hinausgehend spricht sich das Bundesvergabeamt hinsichtlich der Kontrolle für die Überprüfung der Bescheide eines Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz durch den VwGH in dem Sinne aus, dass der VwGH gegebenenfalls eine Ablehnung der Beschwerde aussprechen kann. Ein Revisionsmodell scheint hingegen eine doppelte, vor allem zeitliche, Belastung im Hinblick auf die Revisionsbeschwerde zu werden.

Das Bundesvergabeamt erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass sich auch ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz mit den grundsätzlichen Fragen eines „Justizanwaltes“ auseinander zu setzen hat, so ferne beabsichtigt sein sollte, diesen auch außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzusetzen. Das Bundesvergabeamt vermeint jedoch, dass die bisherige Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der Sonderverwaltungsbehörden beibehalten werden sollte, gegebenenfalls aber der Justizanwalt im Bereich der Volksanwaltschaft anzusiedeln wäre.

Zur Frage der Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz, welches sämtliche Rechtsschutzbehörden dieser Ebene umfasst, lässt sich ohne Kenntnis eines ausformulierten Gerichtshoforganisationsgesetzes hingegen keine abschließende Beurteilung abgeben. So sind etwa verfassungsmäßig abgesicherte Normen über die Verwaltungsgerichtsorganisation (zB Vollversammlung, Geschäftsverteilung, Geschäftsordnung oder Nachbesetzung) ein Hemmnis hinsichtlich der erforderlichen Flexibilität eines großen Verwaltungsgerichtshofes. Es wäre deshalb grundsätzlich zu überlegen, weniger Inhalte über Organisationsfragen eines Bundesverwaltungsgerichtes in die verfassungsrechtliche Ebene zu legen.

Über Einsparungs- oder Effektivitätsaspekte kann das Bundesvergabeamt mangels Vorliegen umfassenden Datenmaterials keine Aussage tätigen. Das Bundesvergabeamt weist aber darauf hin, dass es derzeit im Bereich Personal, Budget, Infrastruktur durch das BMWA bestens mitbetreut wird. Der derzeitige Standard scheint jedenfalls auch für ein künftiges Bundesverwaltungsgericht erster Instanz zweckmäßig bzw. unabdingbar zu sein.

Das Bundesvergabeamt erlaubt sich hinsichtlich der Einrichtung eines einzigen Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz darauf aufmerksam zu machen, dass noch einige Fragen, die sich aus der Praxis ergeben, ungeklärt sind. Es gibt sachliche Argumente, die gegen die Einrichtung eines einzigen Bundesverwaltungsgerichtes sprechen (vom systematischen Effekt her vergleichbar mit der Einrichtung eines einzigen Amtes der Bundesregierung), etwa die bestehenden Sondernormen in Verfahrensfragen, unterschiedliche technische Netzwerke, Parteienverkehr, Sicherheitseinrichtungen, Aktenläufe, etc. Die Zielsetzungen einer Reform, etwa Flexibilisierung des Personaleinsatzes, Verringerung der Overheads, sind zweifelsfrei zu begrüßen. Allerdings muss bezweifelt werden, ob diese Zielsetzungen ohne begleitende Maßnahmen erreicht werden und ob die Festlegung auf ein einziges Bundesverwaltungsgericht derzeit bereits getroffen werden sollte. Deshalb wäre auch zu diskutieren, ob nicht neben einem Bundesverwaltungsgericht erster Instanz im Sinne eines bedarfsorientierten bürgerfreundlicheren Rechtsschutzgedankens ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen und Abgaben sowie ein weiteres Bundesverwaltungsgericht für Fremden- und Asylrecht eingerichtet werden sollten, wie dies ja an sich im Regierungsübereinkommen teilweise vorgesehen ist. Damit könnten Sondernormen (zB BAO, Ein- und Mehrparteienverfahren), Fragen der Infrastruktur (zB Personalverwaltung, Ausbildung, EDV-Harmonisierung, Verhandlungsgebot iZm Unterbringung und Außenstellen in Bundesländern, Rechtsevidenz), organisatorisch-rechtliche Problemstellungen (zB Kanzleiorganisation, Eingabe von Anträgen, Vollversammlungen, Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungen, Vertretungsregelungen, Rekrutierung) sowie Schnittstellen zu anderen Behörden (zB Abschiebeverfahren) leichter bewältigbar sein. Vollkommen ungeklärt ist jedenfalls die Übernahme bestehender Fälle bzw. die Aufarbeitung von Rückständen (zigtausende Fälle) mancher Behörden. Ohne Investitionen in personelle und infrastrukturelle Maßnahmen wird die Hypothek für ein Bundesverwaltungsgericht erster Instanz sehr groß sein.

Um einen positiven Beitrag für die Entwicklung eines Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz zu leisten haben sich die Vorsitzenden des UBAS und des BVA zusammengesetzt und ein Modell für ein künftiges Bundesverwaltungsgericht erster Instanz entwickelt (siehe Anhang). Dieses Modell ist modulartig aufgebaut (und grundsätzlich für ein, zwei oder drei Bundesverwaltungsgerichte anwendbar, so dass einer diesbezüglichen Entscheidung nicht vorgegriffen wird).

Wesentlich für die Entwicklung eines Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz ist jedenfalls die ausreichende Einbindung der betroffenen Stellen. Diesbezüglich verweist der Vorschlag auf die Einrichtung einer Projektgruppe zur - auch organisatorischen - Umsetzung der von der Verfassung vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Unabdingbar ist jedenfalls eine zeitlich ausreichende Übergangsfrist zwischen Beschlussfassung und In Kraft Treten. Das Bundesvergabeamt ersucht deshalb um möglichst rasche Beschlussfassung der Reform sowohl auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, und ausreichender Frist bis zum In Kraft Treten der jeweiligen Bestimmungen. Ideal wäre die gleichzeitige Diskussion und Beschlussfassung über die vorliegende Verfassungsreform sowie die Einrichtung und Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz.

Die Stellungnahme ist dem Präsidium des Nationalrates elektronisch (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zugeleitet worden.

### Beilage

Wien, am 18. September 2007

Der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes:

MR Dr. Michael Sachs e.h.

Einrichtung eines

# VERWALTUNGSGERICHTS DES BUNDES




## VERWALTUNGSGERICHT DES BUNDES

Referenzdokument: 94/ME (XXIII. GP) Entwurf betreffend ein  
Bundesverfassungsgesetz, geändert und ein Erstes  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Version: 3.4, 13.9.2007

gko

# Inhaltsverzeichnis

-  *Status quo/B-VG-Novellenentwurf  
Verwaltungsgerichtsbarkeit*
-  *Projektorganisation*
-  *Modellvorschlag für den Organisationsaufbau*

VERWALTUNGSGERICHT DES  
BUNDES

## Legende:

-  „1“ => Beamte A1 oder Vertragsbedienstete v1, höherer Dienst  Rot => Justizverwaltung und  
Verwaltung
-  „2“ => Beamte A2 oder Vertragsbedienstete v2, gehobener Dienst  Gelb => Bundesverwaltung
-  „3“ => Beamte A3 oder Vertragsbedienstete v3, Senate Fachdienst  Grün => Senate
-  „4“ => Beamte A4 oder Vertragsbedienstete v4, mittlerer Dienst

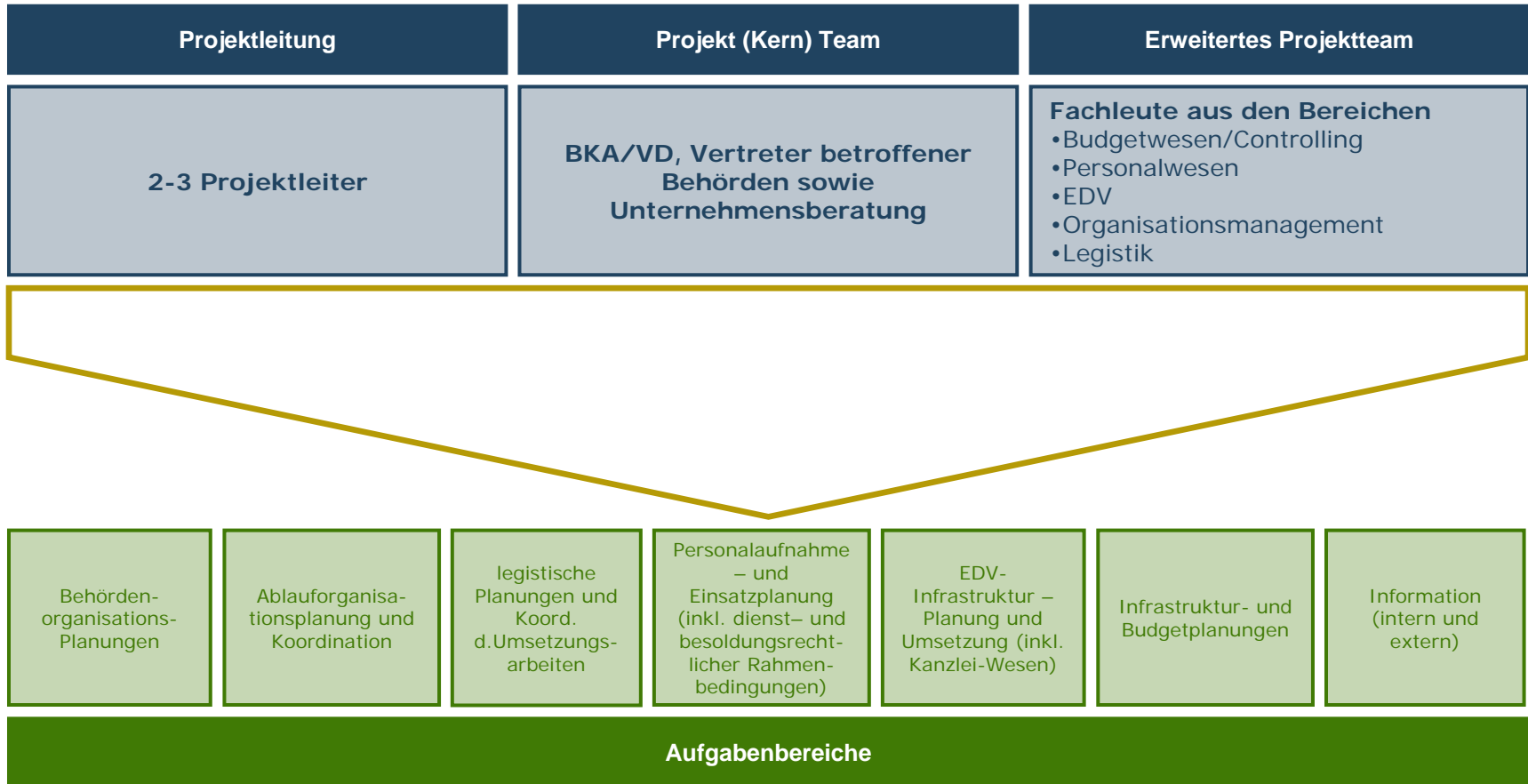


# ORGANISATIONSAUFBAU

**VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

Themen	vorgesehene Regelung	dzt. Regelung(en)		Bemerkungen
		BVA	UBAS	
Zusammensetzung	Präsident Vizepräsident Senatspräsidenten Richter	Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender Senatsvorsitzende (= hauptberufl. Beamte) sonstige Mitglieder (Vertreter Auftraggeber, und Auftragnehmer)	Vorsitzender Stellvertretende Vorsitzende Mitglieder  Ressourceneinsatz-Controlling durch Controlling-Ausschuss	
Organisation	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung durch Vollversammlung; Geschäftsverteilungsausschuss möglich	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung durch Vollversammlung; Bedienstetenversammlung (nur Senatsvorsitzende, für Disziplinarangelegenheiten)	Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung durch Vollversammlung  Außenstelle in Linz	9 Ast bei UFS
Struktur und Verfahrensrecht	Bundesgesetz	Einzelentscheidungen Senatsvorsitzende: im Provisorialverfahren (Frist 1 Woche); Dreiersenat (Senatsvorsitzender + Vertreter Auftraggeber- und Auftragnehmerseite)  Nachprüfungsanträge (Frist 6 Wochen); Feststellungsanträge (Frist 6 Monate)  Sondernormen BVergG, subsidiär AVG	Einzelmitgliedsentscheidungen in bes. Fällen 3-er Senatsentscheidungen; Leitentscheidungen in 9-er Senat  verkürzte Entscheidungsfristen für Zulassungsverf. u. straff. Asylwerber  AVG	
Personal	Bundesgesetz	BDG, GG	BDG, GG, UBASG	
Dienstrecht		Sonderregelungen hinsichtl. Bestellung, Abberufung im Weisungsrecht; Disziplinarangelegenheiten Bedienstetenversammlung	Leistungsfeststellung und Disziplinärgerichtsbarkeit durch Vollversammlung	
Besoldungsrecht		A 1/5	A 1/5	
techn. Infrastruktur (+ Kanzleiwesen)		ELAK vorhanden, es gilt jedoch der Papierakt Büroordnung des BKA tagesaktuelle Internetanwendung durch Senatsvorsitzende gesetzlich erforderlich	eVA - elektron. Verfahrensadministration (umfassendes statistikfähiges Kanzleinformationssystem; Kanzleiordnung durch Vorsitzenden erlassen)	

# PROJEKTORGANISATION



# ADMINISTRATIVE SENATE

**Bezeichnung:**

Senat A

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Administration

Geschäftsordnung  
Geschäftsverteilung  
Aufnahmeverfahren

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Präsident



Vizepräsident



\*Vertreter Senatspräsident



\*Vertreter Einzelrichter



Vertreter externer Beisitzer



\* Mitgliedschaft in Senat A schließt Mitgliedschaft in den Senaten C und D aus.

**Bezeichnung:**

Senat C

**Aufgabe/Tätigkeit:  
(beratend)**

Controlling

Ressourceneinsatz

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

\* Vertreter Senatspräsidenten



\* Vertreter Einzelrichter



Vertreter „A, B“



Vertreter Kanzlei



Vertreter Schreibkräfte



\* Mitgliedschaft in Senat C schließt Mitgliedschaft in den Senaten A und D aus.

**Bezeichnung:**

Senat D

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Disziplinarsenat

Disziplinargesetzgebung

**Personelle/Funktionelle Zusammensetzung:**

Präsident/Vizepräsident



\* Vertreter Senatspräsidenten



\* Vertreter Senatspräsidenten



\* Vertreter Einzelrichter



\* Vertreter Einzelrichter



\* Mitgliedschaft in Senat D schließt Mitgliedschaft in den Senaten A und C aus.



SENATE

Präsident

Büro Präs.

Muster

Vizepräsident

Büro VPräs.

Abteilung  
Personal

Abteilung  
Budget

Abteilung  
Recht u. Legisti

Abteilung  
Infrastruktur

Abteilung  
Kommunikation

Abteilung  
EDV

Kanzlei

Abteilung  
Doku,  
Bibliothek  
& Evidenz

Senat A

Administration

Senat C

Controlling

Senat D

Disziplinar

Senat

Senat

Senat

Senat

Senat

Senat

Senat

Senat

Präsident

Büro Präs.

Beispiel

Vizepräsident

Büro VPräs.

Abteilung  
Personal

Abteilung  
Budget

Abteilung  
Recht u. Legisti

Abteilung  
Infrastruktur

Abteilung  
Kommunikation

Abteilung  
EDV

Kanzlei

Abteilung  
Doku,  
Bibliothek  
& Evidenz

Senat A

Administration

Senat C

Controlling

Senat D

Disziplinar

Senate 1-14

VergabeW

Senate 15-32

Asyl- u. FremdenW

Senate 33-34

Patent-, Marken u.  
MusterW

Senate 35-38

DatenschutzW

Senate 39-43

Arbeitsrechts-, Disziplin-  
PersonalvertretungsW

Senate 44-45

LandeskommunikationsW

Senate 46-54

UmweltW

Senate 55-X

FinanzW  
(heute UFS)

Senate X-X

SozialversicherungsW

Senate X-X

AgrarW

Senate X-X

BehinderteneinstellW

Senate X-X

VerbotsW

im Rahmen der Geschäftsverteilung auch Zuständigkeiten von Senaten und/oder Richtern für  
mehrere Materienbereiche möglich

insgesamt rd. 100  
Senate

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 1

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Vergabe 1

Vergaberecht

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer AG

Beisitzer AN

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 2

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Vergabe 2

Vergaberecht

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer AG

Beisitzer AN

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 44

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Umweltsenat 1

Umweltrecht

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer Land

Beisitzer BM

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 40

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Bundeskommunikation 1

Bundeskommunikati  
onsgesetz

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer

Beisitzer

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 36

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Diszi 4

Diszi RA

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer RA

Beisitzer RA



**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 37

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Diszi 5

Diszi ZT

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer ZT

Beisitzer ZT

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 33

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Disziplinarsenat 1

Diszi Beamte 1

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer Ressort

Beisitzer

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 30

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Datenschutz 1

Datenschutz G

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer

Beisitzer

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 28

**Aufgabe/Tätigkeit:**

OPM 1

Patent, Marken,  
Musterschutz

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer

Beisitzer techn.

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 11

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Asyl 2

China 1

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Einzelrichter

Einzelrichter

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat 10

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Asyl 1

Indien 1

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Einzelrichter

Einzelrichter

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat XX

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Ausländerbeschäftigung

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer Sozialpartner

Beisitzer Sozialpartner

**Beispiel**  
(e)

**Bezeichnung:**

Senat XX

**Aufgabe/Tätigkeit:**

Arbeitslosenversicherung

**Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:**

Senatspräsident

Beisitzer Sozialpartner

Beisitzer Sozialpartner



Bezeichnung:

Senat

Aufgabe/Tätigkeit:

...

...

Personelle/Funktionelle  
Zusammensetzung:

Senatspräsident

Einzelrichter

Einzelrichter

**Flexible Einsatzmöglichkeiten in folgenden Bereichen:**

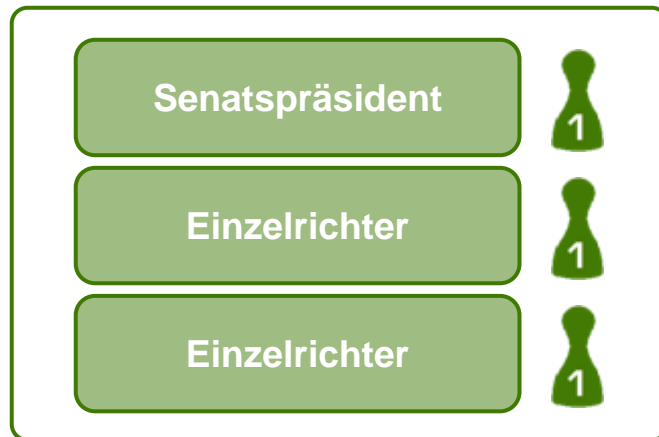
- Konzeptive (Vorbereitungs-)Arbeiten,
- (Judikatur- und Beweismittel-)Recherchen,
- Verfahrenskorrespondenzen,
- Formalprüfungen,
- Schreibarbeiter
- (Verhandlungs- und Protokollführung)

**Unterstützung/Supportpersonal  
„Verfahrensführung“**

1x 1    1x 2    2x 4

Juristische/r Mitarbeiter/in - Referent/in -  
Schreibkraft

# VERFAHRENSUNTERSTÜTZUNG



x Anzahl der Senatseinheiten

# JUSTIZVERWALTUNG

### Abteilung Personal

- Personalmanagement (von der „Aufnahme bis zur Ruhestandsversetzung“) mit Personaleinsatz,
- Planstellenbewirtschaftung, Standesführung,
- organisatorische Abläufe,
- Unterstützung der Senate A, C und D
- Frauenförderungsprogramme,
- Arbeitsmedizin

### Abteilung Recht u. Legistik

- Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen,
- Judikaturauswertungen

### Kanzlei

- Ein- Auslaufstelle,
- Kanzleitätigkeit,
- Telefonzentrale,
- Boten

### Abteilung Infrastruktur

- Haus-, Material- bzw. Inventarverwaltung,
- Beschaffungen,
- Sicherheitsmanagement

### Abteilung EDV

- Beschaffung und Verwaltung von Hard- bzw. Softwarekomponenten (in Zusammenarbeit mit der Abteilung Infrastruktur),
- Hotline/Helpdesk,
- Sicherheitsmanagement,
- Netzwerkanbindung

### Abteilung Kommunikation

- Beantwortung von Anfragen bzw. von Interventionen,
- Schriftverkehr mit anderen Dienststellen bzw. Ressorts,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Betreuung der Homepage,
- Intranet,
- Berichtswesen,
- behördeninterne Kommunikation (inkl. Supervision)

### Abteilung Doku, Bibliothek & Evidenz

- Evidenzstelle/Judikaturdokumentation,
- Betreuung RIS (Beschlagwortung der Bescheide etc.),
- Statistiken,
- Verwaltung und Ausstattung der Bibliothek

### Abteilung Budget

- Budgetplanung und Budgetvollzug (inkl. Budgetcontrolling)

Zusammenarbeit Budget und Infrastruktur bzw. gegenseitige Vertretung wird empfohlen.

#### Referat Gebührenrechtliche Angelegenheiten

- Honorarnoten von Gutachtern, Dolmetschern, Zeugengebühren, höchstgerichtliche Aufwendungen, Reisegebühren- bzw. -abrechnungen,
- Zahlstelle/Barzahlungsverkehr

